

Top up „Artenreiches Grünland“ für welche ÖPUL-Maßnahme?

Die Prämie für das Top up „Artenreiches Grünland“ im Rahmen der ÖPUL 2023-Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ wird für einmündige Wiesen und artenreiche Mähwiesen-/weiden mit zwei oder mehr Nutzungen vergeben. Dauerweiden und Hutweiden sind nicht prämiert.



DI Martina Löffler
Tel. 05 0259 22131
martina.loeffler@lk-noe.at



Kuckuckslichtnelken und Rauer Löwenzahn zählen zu den Kennarten.

Fotos: Paula Pöchlauer-Kozel/LK NÖ

Bisher war eine Beantragung nur auf Flächen unter 18 Prozent Hangneigung möglich. Ab 2025 kann das Top up „Artenreiches Grünland“ auch auf entsprechenden Flächen mit einer Hangneigung über 18 Prozent ausbezahlt werden. Die Prämie für die Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ – abgekürzt HGB – wird weiterhin nur auf Flächen

unter 18 Prozent Hangneigung ausbezahlt.

Die Prämie für das Top up „Artenreiches Grünland“ – abgekürzt „AGL“ – wird bei Teilnahme an der Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ auf allen einmündigen Wiesen ausbezahlt.

Es ist keine Dokumentation über die Pflanzenarten erforderlich.

Welche Flächen zählen zu den artenreichen?

Auch zwei- bis dreimal genutzte, futterbaulich durchaus wertvolle Flächen können artenreich sein. Meist sind das Mähwiesen-/weiden mit zwei bis maximal drei Nutzungen, die mäßig gedüngt werden, vorrangig mit Festmist, manchmal auch mit Jauche. Auf solchen Wiesen wird übli-

cherweise kein Mineräldünger ausgebracht. Oft wird der erste Schnitt als Heu genutzt, und die Flächen werden daher später gemäht.

Damit die Flächen als „Artenreiches Grünland“ im Sinne der ÖPUL-Maßnahme gelten, müssen mindestens fünf Pflanzenarten aus der Kennartenliste mit 48 Pflanzenarten regelmäßig verteilt vorkommen. Diese Kennartenliste enthält

Prämienhöhe für „Artenreiches Grünland“ und einmündige Wiesen

ab 2024

262 Euro je Hektar auf Grünland unter 18 Prozent Hangneigung – bisher 150 Euro je Hektar

ab 2025

162 Euro je Hektar auf Grünland über 18 Prozent Hangneigung – bisher nicht förderfähig

Prämie für „Artenreiches Grünland“ möglich für maximal 25 Prozent des gemähten Grünlandes, jedenfalls zwei Hektar



Fotos: Kennartenfächer „Artenreiches Grünland LKÖ/Angeringer



Auch Margeriten weisen auf artenreiches Grünland hin.

Pflanzen, die als Zeigerpflanzen für solche artenreichen Flächen typisch sind.

Beispiele dafür sind: Margerite, Frauenmantel, Zittrgras, Wiesensalbei, Wiesenbocksbart, Rauer Löwenzahn, Witwenblume, Hornklee, Zaunwicke, Labkräuter, Wiesen-Storchschnabel, Kuckuckslichtnelke oder Wiesen-Pippau.

Kennarten jährlich dokumentieren

Das Vorkommen der Kennarten ist für jede beantragte Fläche jährlich vor dem ersten Schnitt zu dokumentieren.

Für Betriebe, die artenreiche Mähwiesen und einmähdige Wiesen mit einer Hangneigung über 18 Prozent bewirtschaften, könnte durch das Top up nun eine Teilnahme an HBG

möglich und attraktiv sein. Teilnehmen kann man auch, wenn alle Grünlandflächen über 18 Prozent Hangneigung aufweisen.

Es wird dann nur die Prämie für das „Artenreiche Grünland“ ausbezahlt. Die Teilnahmevoraussetzungen, zum Beispiel das Umbruchverbot für Grünland, sind jedoch auf allen Flächen einzuhalten.

Wichtiger Hinweis

Ein Neueinstieg in die Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ ist nur bis 31. Dezember 2024 mit MFA 2025 möglich.

Melden Sie sich zeitgerecht bei Ihrer BBK, wenn Sie Unterstützung bei der Beantragung benötigen.

Mehrfährige ÖPUL-Maßnahmen sind zum letzten Mal beantragbar

Mehrfährige ÖPUL-Maßnahmen können letztmalig bis 31. Dezember 2024 beantragt werden. Es ergibt sich dann ein Verpflichtungszeitraum von vier Jahren – von 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2028.

Welche Maßnahmen sind das?

- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
- Biologische Wirtschaftsweise
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
- Heuwirtschaft
- Bewirtschaftung von Bergmähdern
- Erosionsschutz Acker
- Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
- Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
- Almbewirtschaftung inklusive „Naturschutz auf der Alm“
- Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker inklusive „Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“
- Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland
- Naturschutz
- Ergebnisorientierte Bewirtschaftung



Wenn man an einer dieser Maßnahmen teilnehmen möchte, muss man diese im MFA 2025 bis spätestens 31. Dezember 2024 beantragen. Die Beantragung kann selbst über eAMA oder mit Hilfe der Bezirksbauernkammer erfolgen.

Bei Unterstützungsbedarf bitte umgehend einen Termin bei der Bezirksbauernkammer vereinbaren.

Niederösterreichische Versicherung

Hofläden boomen!

Die Direktvermarktung hat heute einen wesentlichen Stellenwert im landwirtschaftlichen Gewerbe, die Corona-Pandemie hat diese Entwicklung hin zum Regionalen noch beschleunigt. Nicht nur im urbanen Umfeld ist der Bauernmarkt eine wertvolle Bereicherung der Einkaufsmöglichkeiten. Besonders innovative Landwirte haben erkannt, dass im Rahmen der Direktvermarktung vor allem im Bio-Bereich große Erfolge erzielt werden können, denn Bio, aber auch Regionalität sind voll im Trend. Immer mehr Landwirte stellen Selbstbedienungs-Verkaufsläden oder -Container auf, in denen sie ihre Produkte – meist rund um

die Uhr – anbieten. Diese Läden sind eine wichtige Ergänzung zu Supermärkten und aufgrund des Greißler-Sterbens der letzten Jahrzehnte oft der einzige Nahversorger im Dorf.

Die Direktvermarktung bietet also gute Ertragschancen, birgt aber auch Gefahren, wenn beispielsweise bei Ihrem Verkaufsstand ein wegstehender Nagel die Kleidung Ihres Kunden zerreißt und die aufgestapelte Ware ins Rutschen gerät und ein vorbei gehendes Kind verletzt. Unangenehme Situationen, aber auch Beispiele dafür, dass Direktvermarkter gut versichert sein sollten.



Versicherungstipps

Generaldirektor Stefan Jauk
Niederösterreichische Versicherung AG

Wenn sich der Landwirt an die Vorschriften des Gewerberechtes hält und seinen Versicherungsschutz im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtver-

sicherung kennt, hat er schon gut vorgesorgt.

Natürlich gilt auch für den Landwirt das Produkthaftungsgesetz, wenn er seine Produkte wie Obst, Milch, Eier, Fleisch und Wurst verarbeitet. Ein Fehler bei der Erzeugung oder Veredelung der Produkte, und schon haftet der Landwirt.

Sorgen Sie mit einer Betriebshaftpflichtversicherung vor. Diese deckt neben dem Produkthaftungsrisiko auch Schäden ab, die direkt am Bauernmarkt oder im Hofladen entstehen können. Direktvermarkter sollten auf jeden Fall gut versichert sein!

Anzeige